Inklusion in Schule und Religionsunterricht - auch in Baden-Württemberg?!

Hintergründe und Überlegungen im Blick auf Schüler/innen mit Förderbedarf

Wolfhard Schweiker

Hinter der Überschrift dieses Beitrags stehen ein Fragezeichen und ein Ausrufezeichen. Ob eine inklusive Bildung in den nächsten Jahren im Schulwesen von Baden-Württemberg verwirklicht werden wird, ist offen. Dass Inklusion verwirklicht werden muss, ist zugleich durch internationale Standards und nationales Recht gefordert. Was bedeutet dies für den Religionsunterricht? Und wie können Religionslehrer/innen und Kirchen in ihrer schulischen Bildungsarbeit ihren Beitrag auf dem Weg zur Inklusion leisten? Damit beschäftigt sich dieser Beitrag.

Er beschreibt zunächst die rechtliche Ausgangslage und Aspekte des Schulwesens im Blick auf Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf. Dann wird auf Grundlagen der Inklusionsdebatte und auf aktuelle Herausforderungen eingegangen. Der vorletzte Abschnitt informiert kritisch reflektierend über die aktuellen bildungspolitischen Entwicklungen in Baden-Württemberg. Abschließend werden Konsequenzen für den Religionsunterricht und Beiträge zur Inklusionsdebatte in evangelischer Bildungsverantwortung bedacht.

Rechtliche Ausgangslage

Seit 26.3.2009 ist die VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (VN-BRK 2009) in Deutschland gültiges Bundesrecht. Sie stellt kein Sonderrecht dar, sondern ist die Konkretion eines allgemeinen Menschenrechts auf Bildung, Teilhabe und Gleichbehandlung für diese Personengruppe. In Artikel 24 zur Bildung heißt es: "Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen" (engl. Original: inclusive education system at all levels). Die VN-BRK 2009 ist eine aktuelle Herausforderung von hohem Rang. Sie muss in den nächsten Jahren in unserem Land verbindlich umgesetzt werden. Die Bundesregierung ist den Vereinten Nationen im Turnus von zwei Jahren rechenschaftspflichtig.

Status Quo des Schulwesens

Obwohl es die Diskussion um den gemeinsamen Unterricht und eine Integrationsforschung schon seit mehr als 35 Jahren gibt, ist das deutsche Schulwesen in seiner Dreigliedrigkeit und in seiner äußeren Differenzierung in bis zu zehn Sonderschularten weit davon entfernt, dem VN-Standard einer inklusiven Bildung auf allen Ebenen zu entsprechen. Im

Herbst 1973 rief der deutsche Bildungsrat (1974) in Deutschland zum ersten Mal öffentlich zur Integration auf und im Mai 1994 setzte die Kultusministerkonferenz (2005) in ihrer Empfehlung an die Stelle der Sonderschulbedürftigkeit den sonderpädagogische Förderbedarf, dessen Erfüllung nicht mehr an den Förderort Sonderschule gebunden ist. Gemeinsamer Unterricht ist in Deutschland also theoretisch und von der Rechtslage her möglich und geboten. Alle Bundesländer betonen in ihren öffentlichen Verlautbarungen und in den Schulgesetzen den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts. Doch die gegenwärtige Situation entspricht dem nur wenig (auch im Sinne der sozio-ökonomischen Bildungsgerechtigkeit; vgl. Bericht des VN-Sonderbeauftragte Vernor Muñoz im Frühjahr 2007).

Im Schuljahr 2008/09 hatten 6,0% der gesamten Schülerschaft einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (Förderquote). 4,9 % besuchten die Sonderschule und 1,1 % die Regelschule. Nur 18,8% der Schüler/innen mit Förderbedarf besuchten eine allgemeine Schule (Integrationsquote). Damit belegt Deutschland mit einer Desintegrationsbzw. Segregationsquote von 81,2 % nach Lettland, Belgien und Irland in Europa einen negativen Spitzenplatz. Im Ländervergleich scheint Baden-Württemberg mit einer Förderquote von 6,3% und einer Integrationsquote von 26% überdurchschnittlich gut abzuschneiden. Diese positive Bilanz trügt jedoch. Denn die große Zahl der Sonderschul-Außenklassen an allgemeinen Schulen wird der Integrationsstatistik undifferenziert zugeschlagen. Dies ist kritisch zu betrachten, da die 1800 Schüler/innen der 275 Außenklassen (Statistik im Sj. 2007/08) nur zum Teil und nur zu bestimmten Zeiten mit Schüler/innen der allgemeinen Schule integrativ unterrichtet werden.

Grundlage des Inklusionsbegriffs

Inklusion wird im englischen Sprachraum seit Jahren als Fachbegriff mit einem breiten Bedeutungsspektrum benutzt. In Deutschland wurde der Inklusionsbegriff im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eingeführt (Hinz 2002), um einen Perspektivenwechsel von der Integration zur Inklusion zu vollziehen und dadurch eine qualitative Verbesserung der Integrationsbemühungen zu ermöglichen. Die Wortbedeutung "Einbeziehung" stellt heraus, dass Menschen mit Besonderheiten nicht erst in die Gemeinschaft integriert werden müssen, sondern von Anfang an zu ihr gehören und somit von Anfang an "einbezogen" sind. Eine Inklusive Pädagogik ist darum eine allgemeine Pädagogik. Sie ist eine Pädagogik der Vielfalt, die alle Heterogenitätsdimensionen in den Blick nimmt, von der Hochbegabung über sozio-kulturelle oder ethnische Besonderheiten, bis hin zu Verhaltensauffälligkeiten. Die hier fokussierte Perspektive auf Schüler/innen mit Behinderung ist darum nur ein Teilaspekt von Inklusion.

Kontrastieren wir die inklusive Pädagogik mit dem Gedanke der Integration, treten die Differenzen deutlich zutage. Die Integration nimmt ihren Ausgangspunkt in einer Zwei-Gruppen-Theorie. Eine kleine Minderheit, die von der Norm abweicht, soll in die Gruppe der Mehrheit eingegliedert werden. Dieser fremden Minderheit gehört die helfende Aufmerksamkeit, um sie in der Gemeinschaft der Normalen zu beheimaten. Der Fokus liegt auf den sog. Sonderlingen, während beim inklusiven Denken die individuellen Besonderheiten aller und das Miteinander der Verschiedenen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit liegen: "Normal ist, verschieden zu sein!"

Zwischenzeitlich hat sich Inklusion zu einem Modewort entwickelt, das als umfassender "Regenschirm-Begriff" auch als Synonym für Integration verwendet wird. Da es mittlerweile als politisch korrekt gilt, stets den Inklusionsbegriff zu gebrauchen, hat sich die sachliche Differenzierung von Integration und Inklusion sprachlich vermischt.

Aktuelle Herausforderungen im Blick auf Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf

Die Unterschiedlichkeit der Kinder wird nicht als Störfaktor betrachtet, sondern als Ausgangslage und auch als Zielvorstellung der pädagogischen Arbeit. Die Akzeptanz der Unterschiede steht im Zentrum. Die verschiedenen Lernausgangslagen, Fähigkeiten und Förderbedürfnisse der Kinder führen zu einem Unterricht, der sich grundlegend an den individuellen Voraussetzungen der Lernenden orientiert und differenzierte Leistungsanforderungen ebenso zulässt wie unterschiedliches Lerntempo. Unterricht in heterogenen Lerngruppen bietet neben gemeinsamen Arbeitsphasen selbst

gesteuertes Lernen mit Lehrerbegleitung in Kleingruppen oder in Einzelarbeit. Die Regelschullehrer und -lehrerinnen werden bei Bedarf von sonderpädagogischen Lehrpersonen und erforderlichenfalls von weiteren Fachkräften unterstützt. Eine zweite Lehrperson ist zur Unterstützung der ganzen Klasse da und nicht nur für ein besonderes Kind. Bei Bedarf wird für jedes Kind auf der Basis des gemeinsamen Lehrplanes ein individualisiertes Curriculum erarbeitet. Die benötigten personellen und materiellen Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, ohne dass einzelne Kinder etikettiert und stigmatisiert werden müssten. Alle lernen auf ihrem jeweiligen Aneignungsniveau an einem gemeinsamen Lerngegenstand, so werden übrigens auch die hochbegabten Kinder zielgenauer gefördert.

Bildungspolitische Entwicklungen in Baden-Württemberg

In der Schulpolitik von Baden-Württemberg wird zurzeit keine Inklusion im soeben beschriebenen Sinn umgesetzt. Auf dem Hintergrund der VN-BRK kündigte im Mai 2009 der damalige Kultusminister Rau an, die

Sonderschulpflicht von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die allgemeine Schulpflicht aufzuheben. Daraufhin erarbeitete ein Expertenrat im Kultusministerium die Empfehlung (2/2010) "Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (...)". Am 3. Mai 2010 beschloss der Ministerrat, die Empfehlungen des Expertenrats in vollem Umfang umzusetzen. Die beiden Sondervoten, Sonderpädagogen auch an allgemeinen Schulen anstellen zu können (Merz-Atalik) und ein absolutes Elternwahlrecht mit der zur Verfügungsstellung der erforderlichen Ressource für die inklusive Beschulung zu ermöglichen (Zelch), wurden nicht aufgenommen. Zum Ministeratsbeschluss wurde am 22.09.2010 eine entsprechende Regelung erlassen (Ministerium 2010).

Kritisch anzumerken ist, dass diese "Regelung" im Unterschied zu einer Verordnung oder einem Erlass keine verwaltungsrechtliche oder gesetzliche Verbindlichkeit besitzt. Zudem ist mit der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses eine strikte Kostenneutralität verbunden. Es gibt z. B. keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerwochenstunden. Die grundlegenden, verbindlichen Anderungen werden erst mittelfristig vorgenommen. Zum Schuljahr 2013/14 soll das Schulgesetz dahingehend geändert werden, dass die Aufhebung der Sonderschulpflicht realisiert und ein Elternwahlrecht sowie eine "zieldifferente" Beschulung möglich wird. Zieldifferent bedeutet, dass Schüler/innen mit unterschiedlichen Bildungsgängen (z.B. Grundschule und Schule für Geistigbehinderte) grundsätzlich und durchgehend gemeinsam unterrichtet werden können. Das gemeinsame Lernen findet jedoch an der Dreigliedrigkeit des Schulsystems seine Grenzen und beschränkt sich allein auf Schüler/innen mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Damit wird deutlich, dass einerseits der Inklusionsbegriff verwendet wird, andererseits den bildungspolitischen Entwicklungen (noch) kein inklusionspädagogisches Verständnis im oben genannten Sinn zugrunde liegt. Was ist konkret geplant? In den Schuljahren 2010-2012/13 sollen in den fünf Schwerpunktregionen Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und

fünf Schwerpunktregionen Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach die nach § 15 SchG bestehenden Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts (Einzelintegration, Kooperation, Außenklassen) ausgebaut und verstärkt "inklusive Bildungsangebote" realisiert werden. In diesen Schulamtsbezirken ist jetzt schon das geltende Schulgesetz im Rahmen des Schulversuches außer Kraft gesetzt! (In allen anderen Bezirken sollen die Entwicklungen im bestehenden Rechtsrahmen vorangetrieben werden.)

Wie bisher behalten Kinder und Jugendliche, bei denen ein besonderer Förderbedarf durch ein sonderpädagogisches Gutachten festgestellt wurde, ihr Recht auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot. Dieses Gutachten darf aber keine Empfehlung mehr für einen bestimmten Förderort enthalten. Die bisherige Zu-

weisung zu einer Sonderschule wird also aufgehoben. Das Ziel ist, eine passgenaue Lösung für jedes einzelne Kind zu finden, anstatt eine bestimmte Organisationsform zu favorisieren. Davon sind alle Schulen betroffen! Sonderschulen können sich ebenso für den gemeinsamen Unterricht öffnen wie Regelschulen. Insbesondere werden auch Gymnasien und berufliche Schulen einbezogen. Die Landesarbeitsstellen für Kooperation werden um entsprechende Stellen erweitert und die Sonderschulen sollen sich zu Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln. In der Zwischenzeit werden vom kommenden Schuljahr an im Rahmen eines Schulversuches Daten gesammelt und Lösungswege erprobt. In den fünf Schwerpunktregionen werden die Entwicklungen dokumentiert und systematisiert. Es sollen Modelle entwickelt und erprobt werden und so die Änderung des Schulgesetzes mit den zugehörigen Verwaltungsregelungen auf den Weg zu bringen.

Im Augenblick stellt sich der Weg wie folgt dar: (1) Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, (2) Wunsch der Eltern auf Beschulung in der allgemeinen Schule (3) Bildungswegekonferenz beim staatlichen Schulamt (mit Eltern und Vertrauensperson, Schulträger, Behindertenhilfe, Jugendhilfe) verbunden mit einer regionalen Schulangebotsplanung, (4) Entscheidung der Eltern, (5) Widerspruch des Schulamts, falls zwingende Gründe dagegen sprechen. Einen Rechtsanspruch auf einen gemeinsamen Unterricht erhalten die Eltern erst nach der geplanten Schulgesetzänderung im Schuljahr 2013/14.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass hier eine Entwicklung begonnen hat, die durch die Vorgaben der VN-BRK angestoßen wurde. Die Chancen die in den bildungspolitischen Neuregelungen liegen, sollten von allen Beteiligten nach Kräften genutzt werden. Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) können grundsätzlich an der Erprobung teilnehmen. Auch die personellen Ressourcen an den Kooperationsstellen der Schulämter wurden aufgestockt. Zu prüfen ist jedoch, ob diese angestrebte Maßnahmen, die das segregierende Schulsystem öffnend aufrecht erhalten, ausreichen, um den VN-BRK-Standards zu genügen.

Konsequenzen für den Religionsunterricht und Beiträge der kirchlichen Bildungsarbeit

Für den Religionsunterricht bedeutet diese Entwicklung, dass an allen Schularten und verstärkt in den Schwerpunktregionen mit einem höheren Anteil an Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu rechnen ist. Die Heterogenität in den Klassenzimmern wird weiter zunehmen und eine neue Qualität bekommen! Denn zukünftig müssen Religionslehrer/innen auch in der Lage sein, ggf. in Zusammenarbeit mit sonderpädagogischen Fachkräften oder Schulbegleiter/innen, zieldifferent nach unterschiedlichen Bildungsplänen bzw. individuellen Lern- und Entwicklungsplänen (ILEP) zu unterrichten. Neue didaktische, inklusions-

und sonderpädagogische Kompetenzen sind gefragt. Hier stehen wir in der religionspädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung vor revolutionären Herausforderungen.

Dass die Evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg diese Entwicklungen zu "mehr Chancengleichheit durch eine Kultur der Teilhabe- und Befähigungsgerechtigkeit" begrüßen und voranbringen möchten, haben sie in ihrem Perspektivpapier zur aktuellen Bildungs- und Schulpolitik "Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung" (Ev. Landeskirchen 2009, 4) bekundet. Auch die EKD-Synode hat in ihrem aktuellen Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit (10.11.2010) "umfassende Neuansätze für eine inklusive Bildung" auf allen Ebenen gefordert.

Doch folgen den Worten auch Taten? Der Ev. Oberkirchenrat Stuttgart bietet in diesem Schuljahr ein umfassendes Exkursionsprogramm zu Best-Practice-Schulen für Religionslehrkräfte und Multiplikatoren an, das Ev. Schulwerk in Württemberg startet ein Projekt zur inklusionsorientierten Schulentwicklung und die religionspädagogischen Institute in Karlsruhe (RPI) und Stuttgart (ptz) überprüfen ihre Arbeit mit einem für Bildungseinrichtungen eigens entwickelten Index für Inklusion. Hier gilt es unter anderem die Versäulung der Bildungsangebote nach Schularten aufzubrechen, ohne die vorhandenen Kompetenzen zu verlieren. Auch ein Lesebuch für Inklusion, das vom Comenius-Institut in Zusammenarbeit mit dem ptz Stuttgart erstellt wurde, erscheint derzeit. Und schließlich sollen im kommenden Schuljahr Arbeitshilfen für den inklusiven Religionsunterricht von RPI und ptz im Calwer Verlag veröffentlicht werden. Das ist nicht wenig. Doch angesichts der anstehenden Herausforderungen reichen diese Bausteine nicht aus, um im kirchlichen Verantwortungsbereich ein "inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen" zu errichten. Neben weiterreichenden finanziellen, schulorganisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Lehreraus-, fort- und weiterbildung noch grundlegendere Reformen von Nöten. Inklusion ist ein Thema mit vielen Dimensionen. Es geht über die Teilhabe von Kinderund Jugendliche mit Förderbedarf weit hinaus. Es berührt alle Menschen in ihrer Grundhaltung und ihrem solidarischen Verhalten angesichts menschlicher Verschiedenheit. Die Barrierefreiheit im Schulwesen und in den Herzen der Menschen, die nach christlichem Verständnis, einzigartig verschieden als Gotteskinder geschaffen sind, hat noch vielfältiges Entwicklungspotenzial. Und nicht zuletzt hier können Religionslehrer/innen und Kirchen im Sinne einer engagierten evangelischen Bildungsmitverantwortung impulsgebend wirken.

Literatur

- Deutscher Bildungsrat, E. d. (1974): Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Stuttgart.
- Empfehlung des Expertenrats (2/2010): Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behin-derungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg. Stuttgart 2/2010. In: www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/show/1263897/
- Evangelische Landeskirchen in Baden und Württemberg (2009): Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung: Perspektiven der Evangelischen Landeskirchen für die aktuelle Bildungs- und Schulpolitik (Broschüre) oder in: www.elk-wue.de/fileadmin/mediapool/elkwue/dokumente/080926Schulpapier_E ndfassung.pdf
- Hinz, Andreas, Von der Integration zur Inklusion terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? Zeitschrift für Heilpädagogik 9/ 2002, 354-361.
- Kultusministerkonferenz (2005): Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Dokumentation Nr. 177. Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1994 bis 2003. Bonn.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hg.): Regelung zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010 "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung". In: http://www.schulaemter-bw.de/servlet/PB/show/1275899/Anlage%201_Regelungen_zur_Umsetz ung.pdf
- VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (VN-BRK 2009). In: http://www.bar-frankfurt.de/upload/Gesentw_BT-Drs_1610808_721.pdf (englische Originalfassung und amtliche deutsche Übersetzung).

Dr. Wolfhard Schweiker ist als Pfarrer und Sonderpädagoge Dozent am Pädagogisch-Theologischen Zentrum Stuttgart-Birkach und Mitglied der fg.

Erscheint im Journal der Fachgemeinschaft der Religionslehrer/innen in Württemberg (fg) Ende 2010